

CK

Ulrich Becker

# Bedeutung der Maschinenrichtlinie und der Arbeitsmittelrichtlinie für gebrauchte Maschinen

Wir setzen unsere Diskussion (siehe Heft 2/97, Seite 78) über den Einsatz gebrauchter Maschinen fort. Unser Autor kommt zu dem Schluß, daß das Inverkehrbringen gebrauchter Maschinen aus Deutschland in der Regel keine rechtlichen Probleme bereiten wird. Für Maschinen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Drittländern ist eine solche pauschale positive Aussage nicht möglich.

## Vorbemerkung

Die sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Verwendung und das Inverkehrbringen gebrauchter Maschinen rückt zunehmend in das Interesse der Fachöffentlichkeit. Besonderen Auftrieb hat die Diskussion durch die Arbeiten zur Umsetzung der Arbeitsmittelrichtlinie [1] ins deutsche Recht erhalten. Zahlreiche Fachveröffentlichungen äußern sich inzwischen zu dem Thema. Neben einer systematischen Übersicht [2] und interessanten Darstellungen zur praktischen Anwendung des europäischen Rechts [3] finden sich in Fachzeitschriften auch Vorschläge zur Anwendung der Maschinenrichtlinie und der Arbeitsmittelrichtlinie auf gebrauchte Maschinen [4, 5, 6, 7, 8], die zum Teil kritisch zu beurteilen sind. Erfreulicher Weise tragen nationale und europäische industrielle Fachverbände durch Interpretationspapiere zur Klarstellung bei [9, 10]. Hinsichtlich der Begrifflichkeit und der Darstellung der Verantwortung von Herstellern und Betreibern haben allerdings auch diese Papiere mit der rechtlichen Umsetzung des europäischen Rechts zu kämpfen.

Ursache für die beschriebenen Schwierigkeiten dürfte die mangelnde Verständlichkeit der genannten Richtlinien sein. Sowohl die Maschinenrichtlinie [11] wie die Arbeitsmittelrichtlinie sind in langwierigen Verhandlungen im EG-Ministerrat entstanden. Die zu ihrer Verab-

schiedung notwendigen Kompromisse haben zu Texten geführt, die dem Anwender Schwierigkeiten bereiten müssen. Die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in die nationale Maschinenverordnung [12] und Arbeitsmittelbenutzungsverordnung [13], konnte diese Mängel nur begrenzt ausgleichen.

Der nachfolgende Beitrag stellt die Gesamtzusammenhänge zwischen der Maschinenrichtlinie, der Arbeitsmittelrichtlinie und den entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften dar.

## 1. Anforderungen der Maschinenrichtlinie und des Gerätesicherheitsgesetzes an Gebrauchsmaschinen

Die Maschinenrichtlinie erfaßt grundsätzlich das *erste Inverkehrbringen* von Maschinen in den Europäischen Wirtschaftsraum (der EWR umfaßt die EG, Norwegen, Island und Liechtenstein, nicht jedoch die Schweiz) und ihre *erste Inbetriebnahme*. Sie entspricht insoweit den übrigen Binnenmarkt Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Da naturgemäß nur neue Maschinen *erstmalig* in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, erfaßt die Richtlinie grundsätzlich keine Gebrauchsmaschinen. Von diesem Grundsatz bestehen zwei Ausnahmen.

a) Auch gebrauchte Maschinen werden „erstmalig“ im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht, wenn sie aus nicht EWR-Staaten eingeführt werden. Infolgedessen gilt die Maschinenrichtlinie auch für das Inverkehrbringen von gebrauchten Maschinen aus Drittstaaten. Eine neue Situation wird sich für die Staaten ergeben, mit denen die Gemeinschaft z. Zt. im Rahmen des Artikels 113 EG-Vertrag [14] Verhandlungen über gegenseitige Handelsabkommen führt.

b) Unabhängig von importierten Gebrauchsmaschinen erfaßt die Maschinenrichtlinie nach dem „Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Gemeinschaftsrichtlinien zur techni-

schen Harmonisierung“ [15] auch gebrauchte Maschinen aus dem EWR, die „*erneuert*“, oder wie es in § 2 Absatz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) [16] heißt, „*wesentlich verändert*“ wurden. Durch ihre wesentliche Veränderung wird die Gebrauchsmaschine zur neuen Maschine und dem entsprechend auch wie eine solche behandelt.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, daß das deutsche GSG (als rein nationale Vorschrift) im Gegensatz zur Maschinenrichtlinie neben dem Inverkehrbringen wesentlich veränderter Maschinen in § 2 Absatz 3 auch das Inverkehrbringen „aufgearbeiteter“ gebrauchter Maschinen erfaßt. Gebrauchte Maschinen sind im Sinne des GSG „aufgearbeitet“, wenn sie vom Inverkehrbringer instandgesetzt wurden, um den (Soll-)Zustand wiederherzustellen, der für die Erfüllung der vorgesehenen Funktion erforderlich ist. Eine aufgearbeitete Maschine darf nach § 3 Absatz 1 Satz 4 GSG nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie sicherheitstechnisch dem Zustand entspricht, der zum Zeitpunkt ihres *ersten* Inverkehrbringens gefordert war. Eine Nachrüstung auf das Niveau einer neuen Maschine wird nicht vorgeschrieben. Gelegentlich wird eingewendet, die Bundesregierung verstoße mit der Vorschrift gegen EG-Recht, weil sie zusätzlich zur Maschinenrichtlinie weitere Regelungen für Gebrauchsmaschinen erlassen habe. Dabei wird übersehen, daß, gerade weil Europa für aufgearbeitete Maschinen keine Harmonisierungsvorschriften erlassen hat, diese Regelungslücke national ausgefüllt werden konnte. Daher ist EG-rechtlich ausschließlich zu prüfen, ob durch § 2 Abs. 3 GSG Handelsbeschränkungen i. S. des Artikels 30 EG-Vertrag hervorgerufen werden und – falls ja – ob solche Beschränkungen durch Artikel 36 EG-Vertrag abgedeckt sind. Die rechtliche Prüfung des GSG-Gesetzentwurfes hat EG-Konformität ergeben.

Ab welchem Grad die Veränderung einer Maschine als wesentlich anzusehen ist, wird weder im Leitfaden der Kommission zu den 100a-Richtlinien noch im GSG näher erläutert. National werden ähnliche Fragestellungen jedoch im novellierten Bundes-Immissionsschutzgesetz [17] abgehandelt.

Grundlage der Beurteilung, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, ist die in Anhang I („Vorbemerkungen“) der Maschinenrichtlinie geforderte Gefahrenanalyse. Mit ihrer Hilfe ist zu untersuchen, ob z. B. durch Leistungserhöhungen, Funktionsänderungen oder Änderungen der Sicherheitstechnik die

### Schutzgüter der Maschinenrichtlinie beeinträchtigt werden können.

Zeigt das Ergebnis der Gefahrenanalyse, daß in erheblichem Umfang neue oder zusätzliche Gefahren zu erwarten sind, liegt eine wesentliche Veränderung bzw. Erneuerung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Hersteller als Folge solcher Gefahren sicherheitstechnische Gegenmaßnahmen vorsieht. Ergibt die Gefahrenanalyse dagegen, daß die durch die Veränderung der Maschine sich ergebenden Gefahren gering sind, liegt keine wesentliche Veränderung vor. Eine Nachrüstung der gesamten Maschine auf den im Anhang I Maschinenrichtlinie geforderten Stand der Technik ist dann nicht erforderlich. Dies gilt auch für Veränderungen einer Maschine, die nach dem Ergebnis der Gefahrenanalyse ausschließlich eine Verbesserung der Maschinensicherheit zur Folge haben (dies kann z. B. beim nachträglichen Einbau eines Sicherheitsbauteils der Fall sein).

Bei wesentlichen Veränderungen einzelner Maschinen sind die sich daraus ergebenden Nachrüstpfllichten noch überschaubar. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Maschinenrichtlinie wird aber auch eine Gesamtheit von Maschinen als Maschine betrachtet, wenn die einzelnen Maschinen so zusammenwirken, angeordnet sind und betätigt werden, daß sie als Gesamtheit funktionieren. Zwar ist europäisch noch strittig, in welchem Umfang Maschinenanlagen (z. B. Anlagen der chemischen Verfahrenstechnik) unter diese Definition fallen [18]. Am Beispiel der allgemein als Gesamtheit von Maschinen angesehenen Fertigungsstraßen der Automobilindustrie wird jedoch deutlich, daß wesentliche Veränderungen, die eine Anpassung der bestehenden Gesamtanlage an das Niveau der Maschinenrichtlinie nachschieben, erhebliche finanziellen Konsequenzen haben können.

Es mag eingewendet werden, daß Maschinenanlagen in der Regel vom Betreiber selbst verändert (und nicht erneut in den Verkehr gebracht) werden und daher die Veränderung im Rahmen einer Binnenmarktrichtlinie keine Rolle spiele. Diese Betrachtungsweise erscheint zwar logisch, übersieht aber, daß die Maschinenrichtlinie (abweichend von allen anderen 100a-Richtlinien) eine Besonderheit enthält. Durch Artikel 8 Absatz 6 behandelt die Maschinenrichtlinie denjenigen, der eine Maschine für den Eigengebrauch herstellt, wie den Hersteller, der eine Maschine in den Verkehr bringt. Die Maschinenrichtlinie wird damit wesentlich erweitert, denn es kommt im Rahmen dieser Vorschrift auf ein erneutes Inver-

kehrbringen der Maschinenanlage nicht mehr an. Ergänzend zu ihrem ursprünglichen Ziel, den europäischen Binnenmarkt für Maschinen sicherzustellen, wird die Richtlinie durch Artikel 8 Absatz 6 faktisch zu einer Vorschrift für den betrieblichen Arbeitsschutz. Ein Umstand, dem sich die Fachliteratur bisher nur vereinzelt angenommen hat [19].

### 2. Anforderungen der Richtlinie „Benutzung von Arbeitsmittel“, der Arbeitsmittelbenutzungs VO und der UVVen an Maschinen

Die Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG kann als Pendant zur Maschinenrichtlinie angesehen werden. Sie ist auf Artikel 118 a des EG-Vertrages gestützt und richtet sich an den Benutzer, der seinen Beschäftigten Arbeitsmittel bereitstellt. Zu den Arbeitsmitteln gehören nach Artikel 2 der Richtlinie u. a. auch Maschinen.

Während die staatliche Umsetzung der Richtlinie erst eingeleitet werden konnte, nachdem im August 1996 das Arbeitsschutzgesetz [20] verabschiedet worden war, hat das berufsgegenständliche Regelwerk die Beschaffenheitsanforderungen der Arbeitsmittelrichtlinie bereits vor der staatlichen Umsetzung übernommen. Entsprechende Bestimmungen, finden sich u. a. in der UVV VBG 5 „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ [21] (§ 3, Absätze 5, 6 und 7). Diskussionen mit den Anwendern der Vorschrift zeigen allerdings, daß die entsprechenden Aussagen der UVVen vielfach Anlaß zu Mißverständnissen geben. Dies

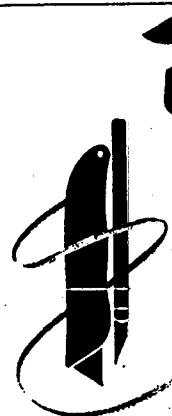
mag eine der Ursachen sein, warum diese Bestimmungen der UVV bisher keine offensichtlichen Auswirkungen hatten.

Inzwischen liegt auch die verabschiedete Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) vor, mit der die nationale staatliche Umsetzung der Richtlinie 89/655/EWG erfolgt ist. Die AMBV ist am 1. April 1997 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie 95/63/EG zur Arbeitsmittelrichtlinie beschäftigt zwar schon jetzt die Gemüter, steht aber zur Zeit noch aus. Sie muß bis zum Dezember 1998 erfolgen.

Die UVVen und die AMBV haben die Bestimmungen der Richtlinie 89/655/EWG inhaltlich übernommen. Die Vorschriften für die Beschaffenheit bereitgestellter Maschinen ergeben sich in der AMBV aus den §§ 3 und 4. Sie gehen auf die Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 89/655 zurück. Die textliche Fassung der §§ 3 und 4 ist in den Bildern 1 und 2 dargestellt.

Aus Artikel 3 der Richtlinie 89/655 wurde in § 3 AMBV die allgemeine Verpflichtung übernommen, nach der der Arbeitgeber geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen hat, die die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten gewährleisten. Diese Forderung gilt sowohl für neue und für gebraucht erworbene Maschinen, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten erstmalig zur Verfügung stellt, wie für bereits in Betrieb befindliche alte Maschinen.

Aus § 4 AMBV (Artikel 4 der Richtlinie 89/655) ergibt sich ergänzend, welche



**MARTOR**  
Solingen

... Sicherheit rund ums Messer.

42648 Solingen · Tel. (0212) 2 58 05 - 0 · Fax (0212) 2 58 05 55

§ 3

**Bereitstellung und Benutzung**

Unbeschadet seiner Pflichten nach §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung möglichst gering zu halten. Bei den Vorkehrungen und Maßnahmen hat er die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Bild 1: § 3 Arbeitsmittelbenutzungsverordnung

Anforderungen Maschinen erfüllen müssen, die vor 1993 (Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie), im Zeitraum 1993/94 (Übergangszeit der Maschinenrichtlinie) und nach 1994 (obligatorische Anwendung der Maschinenrichtlinie) zur Verfügung gestellt wurden<sup>1)</sup>.

■ **Zeitraum vor 1993**

Maschinen, die der Arbeitgeber bereits vor dem 1. Januar 1993 seinen Beschäftigten zur Verfügung gestellt hat, sind nach § 4 Abs. 3 AMBV „unverzüglich, spätestens jedoch zum 30. 6. 1998“ an den Anhang der AMBV (bzw. der Richtlinie 89/655/EWG) anzupassen.“ Rechtlich bedeutet dies, daß die längere Frist nur in Anspruch genommen werden darf, wenn kein schuldhaftes Zögern vorliegt. Insoweit sind die Unterschiede zum entsprechenden Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/655, der eine Anpassung bis zum 31.12.1996 vorsieht, marginal. Im übrigen ist die Frist 31.12.1996 bereits 1993 in die einschlägigen UVVen übernommen worden (z.B. § 3 Abs. 7 VBG 5) und gilt dort weiter. Untersuchungen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften [22] ist allerdings zu entnehmen, daß die Bau- und Ausrüstungsvorschriften der vor 1993 geltenden UVVen im Regelfall bereits die Anforderungen der Arbeitsmittelrichtlinie sichergestellt haben. Auch aus diesem Grund haben die UVVen keine Nachrüstungsflut ausgelöst.

Bei der künftigen Umsetzung der Änderungsrichtlinie 95/63/EG wird die Nummer 1 des Anhangs der AMBV er-

§ 4

**Vorschriften für die Arbeitsmittel**

(1) Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die

1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, des Anhangs.

(2) Arbeitsmittel, die den Beschäftigten zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 1. April 1997 erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen

1. den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Sofern im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung Rechtsvorschriften nach den Nummern 1 und 2 keine Anwendung finden oder die zu diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Rechtsvorschriften hinter den Anforderungen des Anhangs zurückbleiben, sind die Arbeitsmittel unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(3) Sofern die Arbeitsmittel den Beschäftigten bereits bis zum 31. Dezember 1992 erstmalig bereitgestellt worden sind, sind sie unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(4) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen.

(5) § 3 bleibt unberührt.

Bild 2: § 4 Arbeitsmittelbenutzungsverordnung

gänzt werden. In Anhang I der Änderungsrichtlinie heißt es, daß für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel „nicht unbedeutend dieselben Maßnahmen wie für neue Arbeitsmittel gelten.“ Damit wird klargestellt werden, daß bei einer eventuellen Nachrüstung gebrauchter Maschinen der Bestandsschutz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

■ **Zeitraum 1993/1994**

Neue (bzw. wesentlich veränderte<sup>2)</sup> gebrauchte) Maschinen, die während dieses Zeitraumes erstmalig vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden,

müssen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 AMBV allen geltenden Gemeinschaftsrichtlinien, im vorliegenden Fall also der Maschinenrichtlinie, entsprechen (die zugrundeliegende Bestimmung des europäischen Rechts findet sich in Artikel 4 Absatz 1, Buchstabe a, Abschnitt i der Richtlinie 89/655).

Die Maschinenrichtlinie sieht als geltende Gemeinschaftsrichtlinien für 1993/94 Übergangsregelungen vor. Danach konnten während dieses Zeitraumes alternativ die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie oder die nationalen Unfallverhütungsvorschriften angewendet werden. Dies bedeutet, daß neue oder wesentlich veränderte Maschinen aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten 1993 oder 1994 erstmalig zur Verfügung gestellt hat, von ihm nicht nachgerüstet werden müssen. Werden solche Maschinen veräußert, besteht auch für den neuen Arbeitgeber, der die gebrauchte Maschine erwirbt, keine Nachrüstpflcht, da nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 auch für ihn die erstmalige Bereitstellung maßgeblicher Zeitpunkt für die sicherheitstechnischen Anforderungen ist.

Hat ein Arbeitgeber dagegen 1993/94 eine gebrauchte Maschine erworben, die erstmalig vor Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie (d.h. vor 1993) bereitgestellt wurde, gilt nicht das Gemeinschaftsrecht sondern zunächst die bei der erstmaligen Bereitstellung geltenden „sonstigen Rechtsvorschriften“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AMBV). Der Begriff sonstige Rechtsvorschriften ist in § 2 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes definiert. Zu diesen Vorschriften gehören die in diesem Zusammenhang maßgeblichen UVVen. Decken die Unfallverhütungsvorschriften die Mindestanforderungen des Anhangs der Richtlinie 89/655 nicht ab, ist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AMBV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1998 auf das Niveau des Anhangs der Richtlinie nachzurüsten. Die Richtlinie 89/655 enthält die entsprechende Bestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ii (Frist jedoch, wie bei den einschlägigen UVVen, 31. 12. 1996!).

■ **Zeitraum ab 1995**

Innerhalb der AMBV muß weiter differenziert werden. Auf neue und wesentlich veränderte Maschinen nach der Maschinenrichtlinie, die zwischen dem 1. 1. 1995 und dem 31. 3. 1997 erstmalig bereitgestellt wurden, trifft ausschließlich § 4 Abs. 2 Nr. 1 AMBV zu, d.h. die seit 1. 1. 1995 verbindliche

Maschinenrichtlinie ist anzuwenden<sup>1)</sup>. Das gleiche gilt für Maschinen, die ab dem 1. April 1997 (Inkrafttreten der AMBV) erstmalig bereitgestellt werden; maßgebliche Vorschrift ist in diesem Fall allerdings § 4 Abs. 1, Nr. 1 AMBV. EG-rechtlich werden beide o.g. Fälle von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Arbeitsmittelrichtlinie erfaßt.

Für gebrauchte, nicht wesentlich veränderte Maschinen, die ab 1995 zur Verfügung gestellt werden, gelten die Beschaffenheitsanforderungen, die zum Zeitpunkt ihres ersten Inverkehrbringens bzw. ihrer ersten Inbetriebnahme maßgeblich waren:

- vor 1993 also die damals gültigen UVVen, mindestens aber der Anhang der Richtlinie 89/655,
- zwischen 1993 und 1994 die UVVen oder Anhang I der Maschinenrichtlinie,
- nach 1994 Anhang I der Maschinenrichtlinie.

§ 4 AMBV (bzw. Artikel 4 Richtlinie 89/655) beschreibt, welche Anforderungen immer erfüllt sein müssen, wenn eine Maschine vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt wird. Sollte sich im Einzelfall zeigen, daß die Anforderungen des § 4 nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten, müssen nach § 3 (Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie) weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.

### Schlußbemerkung

Die inzwischen verbindlichen europäischen Rechtsvorschriften für Maschinen werden den Handel mit Gebrauchtmaschinen, die nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum kommen, beeinflussen. Insbesondere dürfte der Import durch die Forderung, das sicherheitstechnische Niveau der Maschinenrichtlinie einhalten und eine technische Dokumentation bereithalten zu müssen, wesentlich erschwert werden.

Das Inverkehrbringen gebrauchter Maschinen aus Deutschland dürfte in der Regel keine Probleme bereiten, wenn auch das erste Inverkehrbringen rechtmäßig innerhalb Deutschlands erfolgt ist und die Maschinen entsprechend den nationalen/europäischen Rechtsvorschriften hergestellt wurden. Für gebrauchte Maschinen, die nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten gebaut und nach Deutschland importiert werden, ist eine entsprechende pauschale Aussage nicht möglich. Anlaß zur Vorsicht geben Berichte aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, nach denen

ehemals gültigen nationalen Vorschriften nicht das Niveau der Arbeitsmittelrichtlinie haben sollen, so daß dort beim vorhandenen (Gebraucht-)Maschinenbestand angeblich erheblicher Nachrüstungsbedarf besteht.

Werden gebrauchte Maschinen beim Verwender oder Hersteller verändert, kommt es entscheidend darauf an, ob die Veränderung „wesentlich“ ist. Die vorliegende Ausarbeitung versucht, den Begriff der wesentlichen Veränderung näher einzugrenzen, erspart aber letztlich die Einzelfallprüfung nicht. Für Hersteller und Betreiber empfiehlt es sich, bei der Entscheidung eng mit den Arbeitsschutzbehörden (Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht) zusammen zu arbeiten und gemeinsam getragene Lösungen zu entwickeln.

### ■ Anmerkungen

<sup>1)</sup> Maschinen zum Heben und Fortbewegen von Personen sowie Sicherheitsbauteile wurden nachträglich in das harmonisierte Recht übernommen. Für sie gelten andere Zeiträume. Diese Zeiträume wurden im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben die Anwendungsfristen der noch umzusetzenden Änderungsrichtlinie 95/63/EG.

<sup>2)</sup> Auch hier gelten die Kriterien für wesentliche Veränderungen und die Gleichstellung neuer und wesentlich veränderter Maschinen (vergl. Abschnitt 1)

### ■ Literatur

- [1] Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. 11. 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit [Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG], ABl. Nr. L 393 v. 30. 12. 1989, S. 13
- [2] Ostermann, H.-J.: 1. 1. 97: EU-Maschinenregelung komplett s. i. S. 9/96, S. 453
- [3] Grass, K.-H.: Einsatz gebrauchter Maschinen. Die BG, 2/1997, S. 78
- [4] Pietsch, C.P.: Zweite Hand, erster Lack. HOLZinfo Nr. 86, Dezember 1996, S. 14
- [5] Lehmann, S.: Gebraucht und trotzdem sicher. SiöD 6/1995, S. 10
- [6] Leyens, R.: Umsetzung von Normen für Umwelt und Sicherheit EG-Maschinenrichtlinie was nun? DIN-Mitt. 75, 1996, Nr. 3, S. 214
- [7] Second Hand, Sichere Chemiearbeit, Nr. 10/1996, S. 109
- [8] Maschinen in Europa, sicher arbeiten, Nr. 1/97, S. 11
- [9] VDMA: Positionspapier zum Thema Gebrauchte Maschinen. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Frankfurt
- [10] ORGALIME: Answers to specific questions with respect to the application of the machinery directive (89/392/EEC); Information paper. Europäischer Verband der metallverarbeitenden Industrie (ORGALIME), Brüssel
- [11] Becker, Ostermann: Maschinen-Richtlinie, konsolidierte Fassung, Verlag Bundesanzeiger, Köln

## Gebrauchtmaschinen

**S** SAFETY FIRST  
SICHERHEITSGRAFIKEN  
Technologiezentrum Ruhr  
Universitätsstr. 142

**A** 44799 Bochum  
Tel. 0234-8719223  
Fax 0234-8719224  
Internet: <http://www.safetyfirst.wfvonline.de>

**FIRST**

**E** Wir erstellen für Sie:  
Flucht und Rettungspläne  
Feuerwehreinsatzpläne  
Brandschutzpläne uvm.

**T** Für Betriebsstätten und  
öffentliche Gebäude.

**Y** Fordern Sie  
unverbindlich eine  
Präsentationsmappe an!




- [12] Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz, (Maschinenverordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 9. 1995, BGBl. I, S. 1213
- [13] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit vom 11. 3. 1997, BGBl. I, S. 450
- [14] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, zuletzt geändert durch Anpassungsbeschluss des Rates 95/1/EG vom 1. 1. 1995, ABl. EG, Nr. 1/1995, S. 1
- [15] Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung, Erste Fassung, Verlag Bundesanzeiger, Köln
- [16] Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 7. 1996, BGBl. I, S. 1019
- [17] Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. 10. 1996, BGBl. I, S. 1498
- [18] Becker, U.: Der Anwendungsbereich der EG-Maschinenrichtlinie. Die BG, 10/1995, S. 544
- [19] Becker, Ostermann: Wegweiser Maschinen-Richtlinie, Verlag Bundesanzeiger, Köln
- [20] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbschG) vom 7. 8. 1996, BGBl. I, S. 1246
- [21] VBG 5, UVV der gewerblichen Berufsgenossenschaft: Kraftbetriebene Arbeitsmittel vom 1. 1. 1993, Carl Heymanns Verlag, Köln
- [22] Johannknecht, A.: Auswirkungen der EG-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie auf den Maschinen-Albestand. Die BG, 1/1997, S. 20

### ■ MinR Ulrich Becker

Bundesministerium für  
Arbeit und Sozialordnung  
Postfach 14 02 80  
53107 Bonn